



Hilfe: Wer einen sehr schwachen, apathischen Igel oder einen Igelsäugling findet, sollte mit dem Tier einen Tierarzt aufsuchen oder die nächstgelegene Igelstation aufsuchen.

Bild Archiv

Tier im Recht

VORSICHT, IGEL SIND WIEDER UNTERWEGS!

Igel leben während ihres Winterschlafs von ihren Fettreserven und verlieren bis zur Hälfte ihres Gewichts. Entsprechend dünn sind sie, wenn sie im Frühling wieder erwachen. Solange die Tiere aktiv sind, besteht jedoch kein Grund zur Sorge. Sie sind hungrig – vor allem weil Insekten, Würmer und Schnecken gerade zu Frühlingsbeginn noch rar sind –, sollten aber dennoch nicht gefüttert werden. Die Gründe dafür sind vielfältig. Da Futterstellen in der Regel mehrere Igel wie auch andere Tiere anlocken, besteht ein erhöhtes Risiko für Konkurrenzkämpfe oder die Übertragung von Krankheiten. Zudem widerspricht es dem natürlichen Ernährungsverhalten eines Igels, grosse Futtermengen auf einmal zu verzehren. Diverse Nahrungsmittel wie zum Beispiel Milch oder Obst sind ferner schädlich für sie.

Hilfe ist angebracht, wenn man ein sehr schwaches, apathisches Tier oder einen Igelsäugling findet. In diesem Fall empfiehlt es sich, einen Tierarzt aufzusuchen oder die nächstgelegene Igelstation zu kontaktieren.

Im Kanton Graubünden gehört eine solche zum Tierheim Arche in Chur (www.tierheim-chur.ch, 081 353 19 29). Der Verein Pro Igel unterhält zudem landesweit eine Notfallnummer, unter der täglich von 16 bis 20 Uhr Rat eingeholt werden kann (www.pro-igel.ch, 0800 070 080).

Auch wenn Igel in der Schweiz mehrheitlich in Siedlungsgebieten leben, sind sie Wildtiere, deren private Haltung grundsätzlich verboten ist. Die kantonalen Veterinärdienste können Ausnahmegewilligungen für die temporäre Unterbringung und Pflege von Igeln in Notfallstationen erlassen. Hierfür ist allerdings ein Sachkundenachweis erforderlich. Ausserdem schreibt die Tierschutzverordnung diverse Mindestanforderungen an ihre Haltung vor, etwa bezüglich Gehegefläche, Einstreu, Temperatur, Hygiene oder Rückzugsmöglichkeiten. Wer ohne entsprechende Genehmigung einen Igel hält, macht sich wegen einer Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz strafbar und kann mit einer Busse von bis zu 20 000 Franken bestraft werden.

Werden einem Igel Schmerzen oder Schäden zugefügt, ist zudem der Tierquälereitatzbestand der Misshandlung zu prüfen. Dies ist auch dann der Fall, wenn das Leiden durch eine zwar gut gemeinte, aber nicht artgerechte Haltung verursacht wird. Entsprechende Taten können mit Freiheits- oder Geldstrafen geahndet werden.

Igel leben gefährlich. Mähmaschinen, Gartenteiche, Schneckenkörner oder Kellerschächte können schnell zu Todesfällen werden. Die grösste Gefahr für die nachtaktiven Tiere stellt aber der Strassenverkehr dar, dem jährlich Tausende Igel zum Opfer fallen. Während bei Verkehrsunfällen mit Rehen und Grosswild zwingend die Polizei oder der Wildhüter verständigt werden muss, ist die Rechtslage bei Kleintieren nicht eindeutig. Igel sollten vom Fahrzeuglenkenden jedoch unabhängig von einer Meldepflicht zum Tierarzt oder zur Pflegestation gebracht werden. Wer ein verletztes Tier – und sei es noch so klein – nach einer Kollision am Strassenrand liegen lässt, macht sich unter Umständen wegen einer Tierquälerei durch Unterlassen strafbar.

GIERI BOLLIGER / MICHELLE RICHNER

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.